



Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

18.06.2019

Dauer: 90 Minuten

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst

- 2 Seiten und 3 Aufgaben (mit insgesamt 10 Unteraufgaben) sowie
- 1 Seite Auszug aus dem StGB (Art. 321).

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	54.5 Punkte	66% des Totals
Aufgabe 2	23 Punkte	28% des Totals
Aufgabe 3	5 Punkte	6% des Totals
Total	82.5 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Sachverhalt

Franziska ist 14 Jahre alt und besucht die Sekundarschule. Seit sich ihre Eltern getrennt haben, lebt sie zusammen mit ihrer Mutter Maria allein in einem Haushalt in Hinwil (ZH). Franziskas Vater ist nach der Trennung nach England zurückgekehrt.

Maria ist vor einigen Jahren an Rheumatoider Arthritis erkrankt, einer schmerzhaften, fortschreitenden Gelenkskrankheit. Aufgrund der Krankheit hat sie zudem eine Depression entwickelt. Bislang mochte sie sich nicht um eine entsprechende Therapie gegen die Depression kümmern. Maria hat ihre Arbeitsstelle aufgegeben und auch im Haushalt kann sie nur noch einzelne Tätigkeiten übernehmen, und das auch nur an Tagen, an denen es ihr nicht allzu schlecht geht.

Franziska ist seit Beginn der Krankheit ihrer Mutter überall eingesprungen, wo ihre Mutter ausfiel. Mittlerweile erledigt Franziska neben der Schule praktisch den ganzen Haushalt. Teilweise hilft sie Maria auch bei der Körperpflege und versucht, sie zu motivieren, die Briefe von der IV zu beantworten und sich um die Rechnungen zu kümmern. Es gibt allerdings viele Tage, an denen Maria kaum das Bett verlässt, obwohl das aufgrund der Rheumatoiden Arthritis möglich wäre.

Früher machte Franziska in der Schule gute Noten und hatte einen Freundeskreis, in dem sie sich wohlfühlte. Seit sie immer weniger Zeit für die Schule hat, fehlt sie häufig und ihre Noten werden schlechter. Ihre Unbeschwertheit hat Franziska verloren: Sie ist eine sehr ernsthafte, in sich gekehrte Jugendliche geworden; mit ihren Altersgenossen hat sie nicht mehr viel Kontakt.

Franziskas Klassenlehrerin versucht verschiedene Male, mit ihr zu sprechen und herauszufinden, was der Grund für ihre Veränderung ist. Franziska blockt immer ab, weil sie Angst vor den Konsequenzen hat, wenn die Behörden von der Situation erfahren. Maria nimmt keine Anrufe entgegen. Schliesslich weiss sich die Klassenlehrerin nicht mehr zu helfen und ruft nach Rücksprache mit der Schulleitung bei der KESB an, schildert die Situation und bittet, sich darum zu kümmern.

Aufgabe 1 (66%)

- a) *Welche Behörde ist sachlich und örtlich zuständig für das Kindesschutzverfahren? Wann wird das Verfahren rechtshängig?*
- b) *Hätte Franziskas Klassenlehrerin auf eine Gefährdungsmeldung verzichten dürfen?*
- c) *Auf welche Weise kommt die KESB in einem Kindesschutzverfahren zu den notwendigen Entscheidungsgrundlagen, an welche Grundsätze ist sie im Verfahren gebunden und welche Rechte der Betroffenen hat sie zu achten?*
- d) *Die KESB erwägt, als Kindesschutzmassnahme eine Weisung an die Mutter zu erlassen. Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein? Wie sinnvoll ist eine Weisung im konkreten Fall?*
- e) *Franziska ist mit der Einleitung des Kindesschutzverfahrens nicht einverstanden. Welcher Stellenwert kommt ihrer Meinung zu? Wo zeigt sich der Stellenwert von Franziskas Meinung in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen?*



Aufgabe 2 (28%)

(Unabhängig von Aufgabe 1 zu beantworten)

Im Laufe der Abklärungen kommt die KESB zum Schluss, dass Franziskas Mutter ebenfalls gefährdet ist. Sie eröffnet deshalb ein Erwachsenenschutzverfahren und erwägt die fürsorgerische Unterbringung von Maria, «um unter Aufsicht eine Therapie der Depression einzuleiten und Franziska mal für einige Wochen zu entlasten».

- a) *Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit dieser Massnahme?*
- b) *Maria tritt freiwillig in die psychiatrische Klinik ein, will diese aber am selben Abend spät nach einem Streit mit einer Mitpatientin wieder verlassen. Der diensthabende Stationsarzt (Assistenzarzt) macht sich aufgrund von Marias aufgelöstem Zustand Sorgen; er hält einen sofortigen unvorbereiteten Austritt für nicht verantwortbar. Welche Massnahme steht ihm offen und ist diese zulässig?*

Aufgabe 3 (6%)

(Kurze Sätze/Stichworte und Angabe der massgebenden Gesetzesbestimmungen genügen)

- a) *Darf die KESB auch ohne spezifische Gefährdungsmeldung ein Erwachsenenschutzverfahren betreffend Maria eröffnen?*
- b) *Die KESB überlegt eine Beistandschaft für Maria. Maria möchte als Beistand nur ihren Bruder, der in Genf lebt. Was kann sie tun? Wie entscheidet die KESB?*
- c) *Die KESB hat einen Berufsbeistand eingesetzt. Maria ärgert sich sehr über eine Handlung des Beistands, die er in ihrer Vertretung vorgenommen hat. Was kann sie tun?*